

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 03.07.2024 eine Anpassung der Richtlinien des städtischen Schallschutzfensterprogramms beschlossen. Die Änderungen sind in der Beratungsvorlage 3003/X im städtischen Ratsinformationssystem gekennzeichnet. Folgend die angepassten Richtlinien:

Richtlinien der Stadt Mönchengladbach für die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Präambel

Die Stadt Mönchengladbach hat im Zuge der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie den darauf aufbauenden nationalen Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser wurde im März 2013 durch den Rat der Stadt Mönchengladbach beschlossen. Darin werden Maßnahmen zur Lärminderung bzw. Lärmvermeidung für besonders belastete Bereiche benannt. In den Bereichen, in denen keine bzw. keine ausreichenden aktiven Schallschutzmaßnahmen (am Emissionsort) durchgeführt werden konnten, gewährt die Stadt Mönchengladbach nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für passive Schallschutzmaßnahmen. Darunter fallen der Einbau von Schallschutzfenstern und –türen in Wohnräumen und der Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen.

Durch die Förderung dieser Schallschutzmaßnahmen wird im Hinblick auf die Lärmsituation ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Minderung negativer Auswirkungen der in Großstädten vorhandenen hohen Verkehrsströme geschaffen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben.

In der vorliegenden Förderrichtlinie werden das Förderverfahren, die Fördervoraussetzungen und die sonstigen Rahmenbedingungen festgelegt.

1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Mönchengladbach gewährt für Aufenthaltsräume in Wohnungen, deren berechnete Außenlärmpegel den jeweils nach Lärmaktionsplan geltenden Auslösewert (derzeit 68 dB(A) tags bzw. 58 dB(A) nachts) überschreiten und in denen die jeweilige Schalldämmung der Außenbauteile nicht ausreichend ist, Zuschüsse zu den Kosten von baulichen Schallschutzmaßnahmen. Die Mittel für diese Förderung sind zweckgebunden. Folgende Schallschutzmaßnahmen sind förderfähig:

- Einbau von Schallschutzfenstern und –türen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen,
- Einbau von schalldämmten Lüftungsanlagen in Schlafräumen von Wohnungen

Die einzubauenden Lärmschutzfenster bzw. –türen einschließlich ihrer Rahmen und gegebenenfalls Rollladenkästen, sowie die schalldämmten Lüfter müssen so konstruiert sein und fachmännisch in der Weise eingebaut werden, dass die Dämmung mindestens der Schallschutzklasse 4 (Schalldämmmaß 40 – 44 dB(A)) gemäß Tabelle 2 der VDI-Richtlinien Nr. 2719 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Die konkrete Schallschutzklasse ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Außenlärmpegel und wird vom Fachbereich Stadtentwicklung und Planung der Stadt Mönchengladbach ermittelt.

Fensterbänke, Rahmenverbreiterungen und Verblendungen der Fenster sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Fenster und Türen, die aufgrund baulicher Maßnahmen an der Wohnung oder Fassade in Lage und Größe verändert werden, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Nach dem Einbau der Schallschutzmaßnahmen dürfen die Innenlärmpegel von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Nießbrauch- und Erbbauberechtigte der im Antrag aufgeführten Wohneinheit. Die Antragsberechtigung ist auf Verlangen anhand eines aktuellen Grundbuchauszuges nachzuweisen.

3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur an Gebäuden mit einer Überschreitung der in Nr. 1 benannten Auslösewerte möglich. Die jeweils am Gebäude vorliegenden Außenlärmpegel werden durch den zuständigen Fachbereich nach der „Richtlinie für Lärmschutz an Straßen“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet.
- 3.2 Schallschutzmaßnahmen (siehe Nr. 1) sind an Gebäuden förderfähig, in deren Räumen die jeweilige Schalldämmung der Außenbauteile nicht ausreichend ist.
- 3.3 Es handelt sich um einen nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienenden Raum. Dies sind insbesondere Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Arbeitszimmer und Esszimmer oder wenn letzteres nicht vorhanden ist Wohnküchen. Küchen werden als Wohnküchen anerkannt, wenn sie mindestens über 10 qm Grundfläche verfügen und mindestens 2,5 m breit sowie für einen dauernden Aufenthalt eingerichtet sind.
- 3.4 Nicht förderfähig sind Schallschutzmaßnahmen nach Nr. 1 in Bädern, Toiletten, Fluren, Abstellräumen, Treppenhäusern, vollverglasten Balkonen/Loggien, Wintergärten und ähnlichen Räumen.
- 3.5 Maßgeblich für die Förderung ist die Nutzung der Räume zum Zeitpunkt des Antrags.
- 3.6 Die Baugenehmigung für das zu schützende Gebäude bzw. für alle im Antrag genannten Räume muss vor dem 21.06.1990 erteilt worden sein.
- 3.7 Die Maßnahme muss den aktuellen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.
- 3.8 Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen.
- 3.9 Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Antragsunterlagen. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt, behält sich die Stadt vor Anträge, die über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinausgehen auf spätere Haushaltsjahre aufzuteilen.
- 3.10 Den von der Stadt Mönchengladbach beauftragten Bediensteten und Gutachtern ist die Erlaubnis zu erteilen, das Gebäude vor Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens zu prüfen. Dazu ist das Betreten aller Räume des Gebäudes, für die Lärmschutzmaßnahmen beantragt werden, zu gestatten.
- 3.11 Die antragstellende Person unterrichtet die Wohnungsinhaber/in (die Mieterin/ den Mieter) und gewährleistet den Wohnungszugang.

4 Ausschlusskriterien

Keine Förderung erfolgt, wenn

- 4.1 das Gebäude nicht die in Nr. 1 aufgeführten Außenlärmpegel überschreitet. das Gebäude/die Wohneinheit bereits mit ausreichender Schalldämmung ausgestattet ist.
- 4.2 die Schallschutzmaßnahmen bereits vor Bewilligung begonnen oder durchgeführt worden sind. Dazu zählt auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrags;
- 4.3 für das Gebäude in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausreichende Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden und das Gebäude erst nach Eintreten der Rechtskraft des betreffenden Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert wurde;
- 4.4 das Gebäude nach Planfeststellungsbeschluss o.ä. zum Abriss bestimmt ist oder wenn das Anwesen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegt;
- 4.5 das Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Baugesetzbuch aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können;

- 4.6 sonstige öffentliche oder private Mittel für die nach dieser Richtlinie zur Förderung beantragten Kosten in Anspruch genommen werden können und diese Mittel die beantragten Kosten vollumfänglich decken würden;
- 4.7 die beantragten Kosten bereits anderweitig gefördert wurden (Doppelförderungsverbot);
- 4.8 das jeweils andere, ergänzende Förderprogramm eine Ko-Finanzierung explizit ausschließt;
- 4.9 die Gesamtzuzahlung 100 % der förderfähigen Gesamtkosten überschreitet.
- 4.10 sich das Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes, von Gemeinden und Kreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet.

5 Anforderungen an den Schallschutz

Nach dem Einbau der Schallschutzmaßnahmen dürfen die Innenlärmpegel von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Zur Erreichung dieser Werte eventuell erforderlichen Dämmmaßnahmen an Rollladenkästen o.ä. müssen vor Auszahlung des Zuschusses nachgewiesen werden.

6 Sonstige Anforderungen

- 6.1 Die verwendeten Bauteile müssen den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich den Anforderungen beim Austausch von Fenstern entsprechen.
- 6.2 Auf den Einsatz von Tropenholz ist zu verzichten.

7 Art und Umfang des Zuschusses

- 7.1 Für die Förderung stehen beschränkte Haushaltsmittel zur Verfügung.
- 7.2 Die förderfähigen Kosten für die nach Nr. 1 förderfähigen Maßnahmen umfassen alle benötigten Materialien sowie anfallenden Montagearbeiten. Nicht förderfähig sind der Austausch von sonstigen Außenbauteilen und Fensterbänken oder Maßnahmen an diesen sowie Beiputzarbeiten.
- 7.3 Die anteilige Förderung der Schallschutzmaßnahmen beträgt
 - bei Erfordernis der Schallschutzklasse 4 maximal 350,00€ pro m² Fenster- bzw. Türfläche. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Der Zuschuss darf einen Anteil von 50% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
 - bei Erfordernis der Schallschutzklasse 5 maximal 450,00€ pro m² Fenster- bzw. Türfläche. Der Zuschuss darf einen Anteil von 50% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
 - maximal 250,00€ für Schlafräume beim notwendigen Einbau einer schallgedämmten Lüftung. Der Zuschuss darf einen Anteil von 50% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Anfallende Montage- und Nebenarbeiten einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Dämmmaßnahmen an Rollladenkästen o.ä. sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten.
- 7.4 Die Stadt Mönchengladbach behält sich die Aufteilung der Zuwendungen auf die Förderanträge vor.

8 Antragstellung und Bewilligung

- 8.1 Vor Antragstellung ist es erforderlich, dass sich die antragstellende Person an die zuständige Bewilligungsstelle wendet und erfraget, ob sein(e)/ihr(e) Gebäude/Wohnung grundsätzlich zuschussfähig ist sowie die für den Kostenvoranschlag des Fensterbauers notwendige Information über die konkrete Schallschutzklasse einholt.
- 8.2 Die Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme mit dem vorgegebenen Antragsformular bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

- 8.3 Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, geforderte Anlagen sind beizufügen.
- 8.4 Zuständige Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinie ist:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Stadtentwicklung und Planung
Abteilung Kommunale Verkehrsplanung und Mobilitätsplanung
41050 Mönchengladbach
- 8.5 Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs und erlässt entsprechende Zuwendungsbescheide.
- 8.6 Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche notwendigen Unterlagen vorliegen.
- 8.7 Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags sowie einer Ortsbesichtigung erhält die antragstellende Person den abschließenden Bescheid. Hiervon bleibt Nr. 7.4 unberührt.

9 Verwendungsnachweis / Auszahlung

- 9.1 Die zuschussempfangende Person hat in der Regel innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides die geförderten Schallschutzeinrichtungen fachgerecht einbauen zu lassen und unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen hierüber den Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerung gewähren, welche schriftlich vor Fristablauf zu beantragen ist.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus:
- der Schlussrechnung mit Auflistung der Kosten für die einzelnen Schallschutzmaßnahmen,
 - einem Zahlungsnachweis (z.B. in Form eines Kontoauszuges)
 - einem Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau durch die Fachfirma in Form des Formulars „Erklärung zum Schallschutzfensternachweis“, welches mit dem Zuwendungsbescheid übersandt wird.
- 9.3 Die Stadt Mönchengladbach behält sich vor, nach vorheriger Terminabsprache die Ausführung der Maßnahmen vor Ort zu überprüfen. Sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahmen unzureichend oder fehlerhaft durchgeführt wurden, kann die Auszahlung der Zuschüsse entsprechend gekürzt oder versagt werden. Nach zweimaliger Terminabsprache und nicht Ermöglichen der Vorort-Besichtigung kann die Förderzusage widerrufen werden.
- 9.4 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der im Zuwendungsbescheid bewilligte Zuschuss ausgezahlt. Für die Festlegung der Höhe des Förderbetrags ist der Verwendungsnachweis maßgeblich.

10 Aufhebung und Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- 10.1 Wird der Zuschuss durch unzutreffende Angaben oder Zuwiderhandlung gegen die in den Nr. 3 und Nr. 4 dieser Richtlinie festgesetzten Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien zu Unrecht erlangt, so wird die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuerstatten. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Erstattungsbescheids beim Empfänger/in.
- 10.2 Im Übrigen richten sich die Aufhebung und die Unwirksamkeit der Zuwendungsbescheide sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags nach Verwaltungsverfahrenrecht.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2020.